

# STATUTEN DER HAPIMAG AG

April 2020

## 1. Firma, Dauer, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter der Firma Hapimag AG besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in CH-6312 Steinhausen.

### Artikel 2

Die Gesellschaft erstellt, erwirbt, mietet, verwaltet und betreibt Feriendörfer, Apartmentanlagen, Hotels und ähnliche Einrichtungen, um diese in erster Linie ihren Aktionären und Partnern im Rahmen der Hapimag Ferienidee gemäss vom Verwaltungsrat festgesetzten Bedingungen zu möglichst vorteilhaften Konditionen zur Verfügung zu stellen. Sie kann diesen Einrichtungen dienende Betriebe und Anlagen (z. B. Restaurants, Sportanlagen, Ladengeschäfte) betreiben und andere mit diesen Tätigkeiten zusammenhängende Dienstleistungen (z. B. Reiseleistungen und Waren) anbieten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Tochtergesellschaften zu gründen oder Beteiligungen einzugehen. Die Summe der Beteiligungen, bei denen die Gesellschaft keinen beherrschenden Einfluss ausübt, darf 20 Prozent der Summe der Anschaffungswerte des Anlagevermögens der Gesellschaft und ihrer direkt oder indirekt beherrschten Tochtergesellschaften (Konzernanlagevermögen) nicht überschreiten.

## 2. Aktienkapital und Aktien

### Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 41 670 000 und ist eingeteilt in 59 300 Aktien zu einem Nennwert von CHF 100 pro Aktie und 178 700 Aktien zu einem Nennwert von CHF 200 pro Aktie. Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ist im Falle von Kapitalerhöhungen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Das Aktienkapital ist voll libériert.

### Artikel 4

Die Aktien lauten auf den Namen. Am Sitz der Gesellschaft wird ein Aktienbuch geführt. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Im Falle der Nutzniessung an einer Aktie wird diese durch den Nutzniesser vertreten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über seine Aktien, er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen.

### Artikel 5

Die Übertragung der Aktien durch Rechtsgeschäft erfolgt durch schriftliche Abtretung (Zession) und Vorlage der Zessionsurkunde an die Gesellschaft. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft und diese erfolgt zu den Bedingungen, die mit dem ursprünglichen Erwerber vereinbart sind. Die Gesellschaft kann die Zustimmung aus folgenden Gründen verweigern:

1. Der Veräusserer ist seinen Verpflichtungen, die er mit dem Erwerb der Aktie eingegangen ist, nicht nachgekommen.

2. Der Erwerber weigert sich, eine Vereinbarung zur Regelung der Nutzung der Hapimag Ferienanlagen («Ferienvertrag») in der jeweils gültigen Fassung abzuschliessen.

3. Nach pflichtgemässen Ermessen des Verwaltungsrates
  - a) bieten die Personen und / oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers keine Gewähr dafür, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Ferienvertrag nachkommen wird,
  - b) erfolgt der Erwerb der Aktien nicht zum Zwecke der Nutzung der Einrichtungen und Anlagen der Gesellschaft gemäss Gesellschaftszweck oder
  - c) besteht Grund zur Annahme, dass der Erwerber die Rechte aus dem Ferienvertrag zu gewerblichen Zwecken nutzen wird.

### Artikel 6

Für Schulden der Gesellschaft besteht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus keine Haftung der Aktionäre.

## 3. Generalversammlung

### Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihre Beschlüsse binden die Aktionäre, ob an der Versammlung vertreten oder nicht.

### Artikel 8

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers sowie der Mitglieder des Geschäftsprüfungsbeirates.
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung.
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses.
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle der Generalversammlung unterbreiten.

### Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Die Generalversammlung wird in der Schweiz abgehalten.

### Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen. Die Einberufung kann von Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

**Artikel 11**

Die Einberufung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Zirkularschreiben unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung hat die Mitteilung zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Anträge von Aktionären, welche die Befugnisse der Generalversammlung betreffen und auf die Tagesordnung der kommenden Versammlung zu setzen sind, müssen bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung bei der Verwaltung eingereicht sein.

Über Geschäfte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann nicht beschlossen werden, vorbehaltlich eines Beschlusses auf Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

**Artikel 12**

Gegenüber der Gesellschaft ist jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär stimmberechtigt. Der Aktionär kann einen anderen Aktionär, Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Mitglieder des Verwaltungsrates oder eine von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Person schriftlich bevollmächtigen, seine Aktien zu vertreten.

**Artikel 13**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrates oder, falls kein Verwaltungsrat anwesend ist, ein Aktionär als Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

**Artikel 14**

Soweit gesetzlich zulässig, hat jede Aktie unabhängig von ihrem Nennwert eine Stimme, und das Stimmrecht eines Aktionärs bemisst sich nach der Anzahl der von ihm vertretenen Aktien.

**Artikel 15**

Die Generalversammlung ist vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktien. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfordern Beschlüsse und Wahlen die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen genügt für eine allfällige zweite Abstimmung das relative Mehr.

Für folgende Beschlüsse sind zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich:

- Änderung des Gesellschaftszwecks;
- Einführung von Stimmrechtsaktien;
- Beschränkung von Übertragbarkeit von Namensaktien;
- Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen;
- Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- Auflösung der Gesellschaft.

**Artikel 16**

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten
- Von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen
- Jeder Aktionär ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

**4. Verwaltungsrat****Artikel 17**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt.

**Artikel 18**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für weitere 5 Amtsperioden wiederwählbar. Wer das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Datum der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtsdauer aus, so wird der Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer gewählt.

**Artikel 19**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Aktionäre sein. Werden andere Personen gewählt, so können sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie Aktionäre geworden sind.

**Artikel 20**

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

**Artikel 21**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll jeder Sitzung wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet; es hat die anwesenden Mitglieder zu erwähnen. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Artikel 22**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind, Beschluss fassen.

**Artikel 23**

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er diese nicht nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen hat. Er hat jedoch folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzkontrolle, Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Erstellung des Jahresberichts, Vorbereitung der Generalversammlung, Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

**Artikel 24**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein in der Schweiz wohnender Verwaltungsrat muss zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein.

**5. Revisionsstelle****Artikel 25**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Gesellschaft und die Konzernrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften prüft und der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat über das Prüfungsergebnis berichtet. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die Anforderungen gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr; sie ist ununterbrochen sechs Mal wiederwählbar.

**5bis Geschäftsprüfungsbeirat****Artikel 25bis**

Der Geschäftsprüfungsbeirat (GPB) besteht aus drei Aktionären. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des GPB den GPB jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Dienstjahre. Die Mitglieder des GPB können bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen, wiedergewählt werden. Begründete Ausnahmen in Bezug auf die Altersregelung sind möglich. Im Falle

des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer GPB-Mitglieder kann der GPB vorübergehend entsprechende Experten beiziehen; an der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird ein Ersatzmitglied zur Wahl vorgeschlagen. Die Einzelheiten des GPB werden in einem Reglement genauer umschrieben.

**6. Geschäftsjahr, Jahresrechnung****Artikel 26**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sind jährlich bis zum 30. April zu erstellen.

**7. Nutzungsrecht****Artikel 27**

Über Zuweisung, Dauer, Art und Umfang der Nutzung der Anlagen der Gesellschaft entscheidet der Verwaltungsrat endschäftlich. Wohnrechtspunkte verfallen nach fünf Jahren.

**8. Bilanzgewinn****Artikel 28**

Allfällige erwirtschaftete Ergebnisse werden nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zwecks.

**9. Begrenzung der hypothekarischen Belastung****Artikel 29**

Grundeigentum der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften kann mit höchstens bis zu 20 Prozent der Anschaffungswerte der Liegenschaften hypothekarisch belastet werden.

**10. Liquidation****Artikel 30**

Die Liquidation der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschliesst. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein.

**Artikel 31**

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird an die Aktionäre verteilt, wobei jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, Anspruch auf denselben Liquidationsanteil hat.

**11. Veröffentlichung, Gerichtswesen****Artikel 32**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

**Artikel 33**

Streitigkeiten, die Gesellschaftsangelegenheiten betreffen, zwischen der Gesellschaft und/oder dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle und den Aktionären einerseits oder unter den Aktionären andererseits unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Kantons Zug bzw. jenes Kantons, in welchem die Gesellschaft ihr Rechtsdomizil hat. Es ist schweizerisches Recht anzuwenden.

Steinhausen, 24. April 2020

Hapimag AG, Sumpfstrasse 18, 6312 Steinhausen, Schweiz